

Allgemeine Reisebedingungen (Stand: Dezember 2021)

Die nachfolgenden Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen (nachstehend „Reisender“ genannt) und Ihrem Reiseveranstalter (nachstehend „RV“ genannt) und werden von Ihnen bei Buchung anerkannt. Falls Ihr Reisebüro als Reiseveranstalter auftritt, gelten dessen Reisebedingungen und die nachfolgenden Bestimmungen haben ergänzenden Charakter.

Ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten sind im Pauschalreisegesetz, Paragraph 651, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, das Sie online hier einsehen können:

[§ 651a BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/651a_bgb)

Abschluss des Pauschalreisevertrags - Reiseanmeldung

Die Reiseanmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende eine schriftliche Reisebestätigung, die § 651d Abs. 3 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entspricht. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den RV bestätigt. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der RV 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb der Frist annehmen kann.

Vertragsparteien

Der Reisevertrag wird geschlossen zwischen dem Reisenden und dem RV. Die AAT Kings Tours (Deutschland) GmbH ist der vom RV bevollmächtigte Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland. Der RV vereinbart mit seinen Kunden die Geltung deutschen Rechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen, die sich gegen den RV richten, ist München.

Durchführender Veranstalter

Ihr Reiseprogramm wird vor Ort von AAT Kings Tours Pty. Ltd. im Auftrag der AAT Kings Tours International Ltd. durchgeführt. Internationale Flüge und Inlandsflüge als Teil Ihres Arrangements werden vom RV organisiert, unterliegen jedoch den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluglinie.

Zahlungen

Geführte Rundreisen inklusive internationalem Flugarrangement erfordern eine nicht erstattungsfähige Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro Person und gebuchter Reise innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsbestätigung. Zahlungen des Reisenden an den RV sind gemäß § 651r BGB über den Versicherungs-Service tourVERS bei der HanseMercur Reiseversicherung AG abgesichert, und der Reisende erhält zusammen mit der Reisebestätigung/Rechnung den entsprechenden Sicherheitsschein, der auch für alle mitangemeldeten Reisetilnehmer gilt. Der Sicherheitsschein verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise. Der Restbetrag ist auf Anforderung 60 Tage vor Reisebeginn gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich oder vorgesehen (z.B. Reise-Voucher oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der RV nicht mehr (siehe unten) zurücktreten kann.

Vertragsabschlüsse innerhalb von 60 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der RV nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung verlangen.

Kinder

Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren erhalten eine Ermäßigung für das Landprogramm. Voraussetzung ist, dass die Kinder in Begleitung eines Erwachsenen reisen und die Unterkunft mit min. einem Erwachsenen teilen. Pro Zimmer ist nur eine Kinderermäßigung möglich.

Änderung der Buchung auf Wunsch des Reisenden - Vertragsübertragung

Sollte der Reisende nach Bestätigung der Buchung eine Änderung wünschen, und diese möglich sein, so wird eine Gebühr von € 40 pro Person erhoben. Dabei können Änderungswünsche ausschließlich vom Reisenden selbst oder von seinem Reisevermittler (Reisebüro) bis spätestens 60 Tage vor Reisebeginn angefragt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch des Reisenden auf Umbuchung nach Vertragsschluss besteht nicht. Wird eine Änderung innerhalb von 60 Tagen vor Reisebeginn gewünscht, so wird diese als Reiserücktritt und Neubuchung behandelt, d.h. es fallen Stornokosten gemäß untenstehender Stornokosten-Tabelle an.

Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten (z.B. Flug- oder Hotelumbuchungen).

Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss gegenüber dem RV schriftlich erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler (Reisebüro). Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts beim RV oder Vermittler. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der RV den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der RV kann jedoch eine angemessene Entschädigung gemäß nachfolgender Stornokosten-Tabelle verlangen.

Die minimale Entschädigung entspricht der Anzahlung von 20%. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei. Der RV behält sich das Recht vor, eine höhere Entschädigung zu fordern, falls er diese dem Reisenden gegenüber belegen kann.

<u>Tage des Rücktritts vor Reisebeginn</u>	<u>Stornierungsgebühr pro Person</u>
60+ Tage	Verlust der Anzahlung
59 – 30 Tage	35% des Reisepreises
29 – 15 Tage	50% des Reisepreises
14 – 8 Tage	65% des Reisepreises
7 – 3 Tage	80% des Reisepreises
2 – 0 Tage	90% des Reisepreises

Für gebuchte Zusatzleistungen vor oder im Anschluss an die Reise, wie z.B. Zusatzübernachtungen oder Transfers, und die innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn storniert werden, fallen 100% Stornierungskosten an.

Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der RV zur Rückerstattung des Reisepreises abzüglich der Entschädigung verpflichtet.

Davon abweichend kann der RV vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.

Rücktritt des RV bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

Der RV kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt. Durch den Rücktritt verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt die Rückerstattung zu leisten.

Rückerstattungen

Rückerstattungen für Reiseleistungen, die freiwillig, wegen Krankheit oder anderer vom RV nicht zu vertretender Gründe vom Reisenden nicht in Anspruch genommen werden, können nicht erfolgen. Der Reisende hat lediglich einen Anspruch auf die ersparten Aufwendungen, die von den Leistungsträgern an den RV tatsächlich erstattet wurden. Rückerstattungs-gesuche müssen innerhalb von 30 Tagen nach Reiseende eingereicht werden.

Leistungen und Pflichten

Der RV behält sich Änderungen vom Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung und der Preise, und wird den Reisenden gegebenenfalls vor Reiseanmeldung hierüber informieren. Der RV hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen).

Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des RV und den vereinbarten Vorgaben des Reisenden. Dem Reisenden ist nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung zur Verfügung zu stellen.

Der RV hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der RV Ersatz entstandener Aufwendungen verlangen.

Der RV hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten.

Reisemittler (Reisebüros) sind nicht vom RV autorisiert, Zusicherungen zu geben oder Abreden zu treffen, die über die Buchungsbestätigung/Reisebeschreibung hinausgehen.

Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den RV sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der RV gegenüber dem Reisenden verständlich vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.

Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der RV ausdrücklich zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des RV annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des RV als angenommen.

Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den RV geringere Kosten, so sind dem Reisenden die ersparten Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

Reiseprogramme können sich an besonderen Feiertagen (z.B. Weihnachten, Ostern, Silvester oder Neujahr) ändern und bei zusätzlichen Hotelübernachtungen können Preiszuschläge oder eine Mindestaufenthaltsdauer erforderlich sein.

Bei Reisen in die entlegenen Outback-Regionen behält sich der RV das Recht vor, Änderungen der Reiseroute oder Unterkünfte vorzunehmen, wenn Wetter-, Straßen- oder andere Reisebedingungen dies erforderlich machen sollten.

Der RV ist nicht in der Lage, die Einhaltung genauer Ankunfts- und Abreisezeiten zu garantieren und haftet nicht für verpasste Anschlüsse. Im Falle einer technischen Panne oder anderer unvorhergesehener Ereignisse behält sich der RV das Recht vor, auf andere Fahrzeuge als im Programm beschrieben zurückzugreifen, um den weiteren Verlauf der Reise zu ermöglichen.

Teilnahmebeschränkung

Das Mindestalter zur Teilnahme an den Geführten Rundreisen beträgt 5 Jahre. Kinder unter 18 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Der RV heißt grundsätzlich behinderte Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder besonderen Anforderungen herzlich willkommen. Sie dürfen jedoch nicht auf besondere Betreuung oder Hilfe seitens des RV oder anderer Mitreisenden angewiesen sein, bzw. müssen von einer nicht behinderten Person begleitet werden. Der RV muss zum Buchungszeitpunkt über Behinderungen, Einschränkungen, besondere oder medizinische Anforderungen des Reisenden informiert werden, welche das eigene Reisevergnügen oder das der Mitreisenden

beeinträchtigen können. Eine ärztliche Bestätigung bzw. Reiseerlaubnis kann vom RV jederzeit angefordert werden. Der RV behält sich das Recht vor, Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand sie nicht befähigt, für sich selbst zu sorgen, oder die Dienste und Einrichtungen benötigen, welche der RV nicht garantieren kann, die Teilnahme zu verwehren. Insbesondere behält sich der RV vor, Reisende ohne Erstattung des Reisepreises von der Teilnahme auszuschließen, im Falle dass sie

- den grundsätzlichen Anforderungen einer Busrundreise nicht genügen
- Unterstützung und Einrichtungen benötigen, die nicht verfügbar sind
- sich nicht an die zumutbaren Anweisungen des AAT Kings-Personals halten
- sich ungebührlich, unangemessen oder ungesetzlich verhalten oder den Reisegegnuss und das Wohlbefinden der Mitreisenden beeinträchtigen oder deren Sicherheit gefährden.

Der Reisende erklärt sich damit einverstanden, den RV und seine Leistungsträger nicht für die eventuelle Entscheidung verantwortlich zu machen, sie aus den vorgenannten Gründen von der Reisetilnahme auszuschließen oder irgendwelche Dienste zu verweigern.

Vermittelte Leistungen & nach Reisebeginn erbrachte Leistungen

Bei ausdrücklich in den Reiseunterlagen oder sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen ist der RV nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB und haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB).

Auch für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden im Reiseland ausgewählt werden, ist der RV stets nur Vermittler und nicht Veranstalter. Hierzu zählen alle fakultativ angebotenen Ausflüge (z.B. Rundflüge, Ballonfahrten, Bootsfahrten, Zugfahrten, Gondelfahrten oder Allrad-Safaris), die von Natur aus mit gewissen Gefahren verbunden sind, und die von unabhängigen örtlichen Veranstaltern durchgeführt werden. Für diese vermittelten Leistungen gelten ausschließlich die Beförderungsbedingungen dieser unabhängigen Veranstalter.

Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

Der Reisende hat dem RV einen eventuellen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der RV wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des RV nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel direkt beim RV oder dem Reisevermittler anzuzeigen.

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der RV hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Wenn der RV nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der RV kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In

diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der RV ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist kündigen. Verweigert der RV die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Hat der Reisende aufgrund des selben Ereignisses gegen den RV Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der RV haftet insbesondere nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die von Leistungsträgern erbracht werden und als solche für den Reisenden erkennbar vom RV lediglich vermittelt werden (z.B. fakultative Ausflüge, Beförderungsleistungen per Flugzeug, Boot usw.). Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der RV gegenüber dem Reisenden auf diese berufen.

Verjährung – Geltendmachung

Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem RV oder dem Reisevermittler (Reisebüro), der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

Mindestteilnehmerzahl

Geführte Rundreisen unterliegen einer Mindestteilnehmerzahl, die in der Reisebeschreibung aufgeführt ist. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist der RV berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt bis spätestens 8 Wochen vor Reisebeginn. Sofern der Reisende in diesem Falle nicht von einem Ersatzangebot Gebrauch macht, werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Beträgt die Gruppengröße weniger als 15 Teilnehmer, kann der Reiseleiter gleichzeitig auch Fahrer sein und der RV behält sich das

Recht vor, ein kleineres Fahrzeug einzusetzen, welches möglicherweise nicht mit allen im Katalog aufgeführten Merkmalen ausgestattet ist.

Hotelunterkünfte

Wo nicht ausdrücklich erwähnt, werden die Zimmer in den Rundreisehotels nach Verfügbarkeit (Run-of-House) vergeben. Ein Doppelzimmer ist mit einem Doppelbett oder zwei Einzelbetten ausgestattet, in manchen Hotels sind Doppelzimmer mit einem Doppelbett und einem Einzelbett oder Stockbett ausgestattet. Der RV kann die genaue Zimmerkonfiguration nicht im Voraus garantieren.

Wenn ein Einzelzimmer gewünscht ist, muss der Reisende den Einzelzimmerpreis bezahlen. Auf Geführten Rundreisen können Alleinreisende auf Wunsch auch in einem „halben Doppelzimmer“ untergebracht werden.

Auf Geführten Rundreisen sind i.d.R. zu einem ermäßigten Preis auch Dreibettzimmer buchbar. Dabei kann das 3. Bett ein Zustellbett, Klappbett oder „Roll-Away“-Bett sein.

Flughafentransfers

Am ersten und letzten Tag der Geführten Rundreisen im Zielgebiet sind Transfers zwischen Flughafen und Hotel eingeschlossen. Für nicht in Anspruch genommene oder verpasste Transfers können leider keine Erstattungen vorgenommen werden.

Freigepäck

Reisende können einen mittelgroßen Koffer oder Rucksack sowie ein kleines Handgepäck, das im Fahrgastraum des Reisebusses mitgeführt werden kann, mit auf die Reise bringen. Koffer mit ausziehbarem Griff und Rollen passen nicht in die Handgepäckablage der Reisebusse und können nicht als Handgepäck akzeptiert werden. Das Gesamtgewicht aller Gepäckstücke sollte 23 kg pro Person nicht überschreiten. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften bezüglich des Gesamtgewichts der Fahrzeuge, sind die Fahrer unter Umständen angewiesen, auf die Freigepäckgrenze zu bestehen.

Die Gepäckbestimmungen der Fluggesellschaften können von den Bedingungen des RV abweichen. Der RV ist nicht für von Fluggesellschaften erhobene Gebühren für Übergepäck verantwortlich. Für alle Gepäckstücke und persönlichen Gegenstände ist der Reisende jederzeit selbst verantwortlich. Eine Reisegepäck-Versicherung wird empfohlen.

Pass- und Visa-Formalitäten

Für die Einreise nach Australien und Neuseeland benötigen Bürger der EU und der Schweiz einen gültigen Reisepass sowie eine elektronische Einreiseerlaubnis (ETA). Das ETA für Australien kann vom RV oder Ihrem Reisebüro organisiert werden, eventuell wird hierfür eine Service-Gebühr erhoben. Im Falle von Neuseeland muss das NZeTA vom Reisenden selbst auf immigration.govt.nz kostenpflichtig (ca. NZD 12) beantragt und seit 1. Juli 2019 eine Tourismusabgabe (International Visitor Conservations and Tourism Levy) von aktuell NZD 35 pro Person entrichtet werden.

Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. fehlendes ETA, abgelaufener Reisepass, ungenügende

Impfzertifikate). Dieser Umstand ist als Rücktritt durch den Reisenden mit den entsprechenden Stornokosten-Pauschalen zu bewerten.

Erforderliche Impfungen – Covid-19

Eine potentielle Gefahr durch das COVID-19-Virus besteht grundsätzlich an allen öffentlichen Orten, in Räumen und Einrichtungen, wo sich Menschen aufhalten. COVID-19 ist ein extrem ansteckendes Virus, das zu Krankheit und Tod führen kann. Die COVID-19-Bestimmungen variieren von Land zu Land bzw. auch regional. Voraussichtlich werden nach der internationalen Grenzöffnung ausschließlich vollständig mit einem in Australien/Neuseeland anerkannten Impfstoff geimpfte internationale Besucher einreisen dürfen, und der RV benötigt einen entsprechenden Impfnachweis (Zertifikat) aller Reisenden und möglicherweise zusätzlich einen negativen COVID-Test. Wahrscheinlich benötigen Reisende auch für den internationalen Flug einen Impfnachweis und einen negativen COVID-Test. Die genauen Einreisebestimmungen können sich jederzeit ändern, und Sie finden die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise zu Australien und Neuseeland auf der Internetseite des Auswärtigen Amts [Länder - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de). Hier finden Sie neben den aktuellen Einreisebestimmungen auch allgemeine Länderinformationen (z.B. Zoll, Klima, Gesundheit). Sehen Sie hierzu auch unter <https://www.aatkins.com/about-us/travel-alert/> und <https://www.aatkins.com/about-us/frequently-asked-questions/>.

Es liegt in der Verantwortung der Reisenden, sich über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen zu informieren und die erforderlichen Nachweise rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Es sind keinerlei Erstattungen möglich, auch nicht teilweise, im Falle dass der Reisende und/oder Mitreisenden die Einreisebedingungen nicht vollständig erfüllen und deshalb die gebuchte Reise nicht antreten können oder abrechen müssen. In diesem Falle der Reisende für alle eventuell zusätzlich entstehenden Reisekosten - wie für Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Quarantäne-Maßnahmen etc. - selbst verantwortlich. Dies gilt auch im Falle, dass trotz vollständiger Impfung vor Ort eine Covid-19-Infektion festgestellt werden sollte und deshalb behördlicherseits eine Quarantäne angeordnet wird.

Reiseversicherung

Es wird den Reisenden empfohlen, eine umfassende Reiseversicherung abzuschließen, die nicht nur bei Krankenhausaufenthalt und Verlust des persönlichen Gepäcks, sondern auch bei einer notwendigen Stornierung eintritt. Ihr Reisebüro wird Sie gerne beraten.

Datenschutzbestimmungen

Der Buchungsprozess macht es erforderlich, dass der RV von allen Reisenden personenbezogene Daten erhebt und speichert. Hierbei handelt es sich um Informationen zur Identität der Reisenden, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Reisepassnummer aber auch gesundheitsrelevante Daten. Der RV wird personenbezogene Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Abwicklung des ihm erteilten Buchungsauftrags erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur an die legitimen Behörden (Zoll, Einwanderungsbehörde) und an die in die Erfüllung des Reisevertrages (z.B. Hotels) eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben.

Der RV wird die Daten der Reisenden nur im Zusammenhang der bestehenden Vertragsbeziehung nutzen, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Auf Anforderung teilt der RV dem Reisenden mit, welche persönlichen Daten gespeichert sind. Der Reisende bekommt auf Wunsch eine Kopie der Daten zugeschickt und hat ein Recht auf Berichtigung der gespeicherten Daten.

Reiseveranstalter

AAT Kings Tours International Ltd.
c/o AAT Kings Tours (Deutschland) GmbH
Aidenbachstraße 52, 81379 München
Tel: +49 (0) 89 544 164 0 Fax: +49 (0) 89 544 164 22
e-Mail: info@aatkings.eu www.aatkings.com